

DIM / Motion Frei-Diepoldsau

Antrag der Regierung vom 18. Mai 2004

Nichteintreten.

Begründung: Bereits in der Beantwortung der Interpellation 51.03.58 "NFA und Entlastungsmassnahmen des Bundes im Behindertenbereich" hat die Regierung zur Frage von kantonalen Beiträgen an Behindertentransporte Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass diesbezüglich keine spezifische Rechtsgrundlage bestehe. Zu ergänzen ist, dass im Bereich des öffentlichen Verkehrs in Art. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (SR 713.1) die Beitragsleistungen des Kantons in Abstimmung mit der Gesetzgebung des Bundes aufgeführt sind. In Art. 2bis des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz ist festgehalten, dass Staatsbeiträge davon abhängig gemacht werden können, dass auf körperlich Behinderte angemessen Rücksicht genommen wird. Die Transportunternehmen haben bei der jährlichen Offerteinreichung jeweils ein Beförderungskonzept für mobilitätsbehinderte Personen einzureichen. Ziel ist, Behinderte gemeinsam mit allen Fahrgästen in den fahrplanmässigen Angeboten des Linienverkehrs befördern zu können.

In ländlichen Gebieten und Randstunden kommen vermehrt Rufbussysteme zum Einsatz. Mit solchen Angeboten ist es in den meisten Fällen möglich, Kunden des öffentlichen Verkehrs vor der Haustüre abzuholen bzw. wieder nach Hause zu fahren. Die Fahrzeuge verfügen in der Regel über eine transportable Rampe, mit der Rollstühle in die Fahrzeuge eingeladen werden können. In diesem Bereich sind Synergien mit speziellen Behindertenfahrdiensten erwünscht. Im Bereich Infrastruktur können dank Gemeinde- und Kantonsbeiträgen behindertengerechte Umbauten von Haltestellen und Fahrzeugen des öffentlichen Regionalverkehrs gefördert werden. Im Rahmen des Fünfjahresprogramms 2004–2008, das in der Novembersession 2003 vom Kantonsrat verabschiedet wurde, fördert der Kanton die Umsetzung geeigneter Massnahmen für einen behindertengerechten öffentlichen Verkehr, in dem er für den vom Bund vorgesehenen Rahmenkredit die entsprechenden Kantonsmittel bereitstellt. Zur Deckung höherer Betriebskosten sind in diesem Programm zusätzlich Fr. 750'000.– vorgesehen.

Hieraus ergibt sich, dass sich der Kanton St.Gallen im Bereich des öffentlichen Verkehrs zusammen mit den politischen Gemeinden und den Transportunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für Verbesserungen beim Transport von mobilitätsbehinderten Personen einsetzt, soweit dies im fahrplanmässigen Linienangebot möglich ist oder bei Rufbussystemen Synergien ermöglicht.

Auf die Schaffung spezieller gesetzlichen Grundlagen für kantonale Betriebsbeiträge an Behindertenfahrdienste, wie beispielsweise an Taxi-Taxis, ist mindestens vorerst zu verzichten. Die Regierung hat im Rahmen der vorgenannten Interpellation 51.03.58 "NFA und Entlastungsmassnahmen des Bundes im Behindertenbereich" darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Schaffung eines kantonalen Behindertengesetzes notwendig sein dürfte, das Standards und Leistungen einer ganzheitlichen Behindertenpolitik definiert. Dies wird auch Gelegenheit bieten zu prüfen, ob über die dargelegten Anstrengungen des öffentlichen Verkehrs zugunsten behinderter Menschen hinausgehende Massnahmen notwendig und entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen sind. Nachdem das heutige Transportsystem für behinderte Personen einerseits noch zu grobmaschig ist und Lücken aufweist und andererseits das bestehende Netz der Behindertenfahrdienste durch Streichung der

Bundesmittel gefährdet ist, könnten bei ausgewiesenem Bedarf für eine Übergangszeit für diesen Teilbereich auf dem Budgetweg Beiträge ausgerichtet werden. Dazu wäre der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit den Behindertenfahrdiensten notwendig. Voraussetzung ist die Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Kantonsrat.

Zwar stehen den betroffenen Personen durch die mit der 4. IV-Revision erhöhte Assistenzentschädigung mehr Mittel zur Verfügung, um individuelle Leistungen einzukaufen. Gleichwohl ist aber eine Kompensation der wegfallenden Bundesmittel über den Fahrpreis nicht möglich, da dies zu stark überhöhten Preisen führen würde.